



Datenschutz-Richtlinie
der
Azurit GmbH Natürlich leben im Alter



Vorwort

Die Azurit GmbH Natürlich leben im Alter (im Folgenden Azurit) betreibt Senioreneinrichtungen.

Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung in vielen Bereichen stehen dabei auch der Datenschutz und die Datensicherheit für uns an oberster Stelle.

Ziel ist es dabei, allen Mitarbeitern, Kunden, Gästen, Bewohnern und Geschäftspartnern ein hohes Maß an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Mit dieser Datenschutz-Richtlinie werden dabei auch die Anforderungen der ab dem 25.05.2018 geltenden Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) berücksichtigt.

Die Datenschutz-Richtlinie bildet die Basis für den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Azurit sieht in der ordnungsgemäßen Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zum Erfolg des Unternehmens.

Der Datenschutzbeauftragte achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen dieser Richtlinie und steht als Ansprechpartner bei allen Fragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zur Verfügung.

Unterschleißheim, im Mai 2018

Dr. Konrad Helle
Datenschutzbeauftragter



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Ziel der Datenschutz-Richtlinie	4
2. Geltungsbereich	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Zulässigkeit der Datenverarbeitung	5
5. Der Datenschutzbeauftragte	5
6. Rechte der betroffenen Personen	6
7. Vertraulichkeit der Datenverarbeitung	6
8. Sicherheit der Datenverarbeitung	7
9. Datenschutzkontrolle	7
10. Datenschutzvorfälle	7
11. Verantwortlichkeiten und Sanktionen	8



1. Ziel der Datenschutz-Richtlinie

Azurit verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und schafft damit die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, Kunden, Gästen, Bewohnern und Geschäftspartnern.

Dies stärkt den Anspruch der Azurit, in einer sich rasch ändernden informationstechnischen Gesellschaft ein zuverlässiger und zukunftsfähiger Geschäftspartner sowie ein attraktiver Arbeitgeber zu sein.

2. Geltungsbereich

Diese Datenschutz-Richtlinie gilt für Azurit.

Die Richtlinie umfasst dabei sämtliche Vorgänge, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Änderungen dieser Datenschutz-Richtlinie sind nur unter Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter der verantwortlichen Stelle und ihres Datenschutzbeauftragten zulässig.

3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind mit Wirkung ab dem 25.05.2018 die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu).

In Zweifelsfällen geht die EU-DSGVO dem BDSG-neu vor.

Bereichsspezifische Regelungen, die nicht durch die EU-DSGVO verdrängt werden, gehen weiterhin den Regelungen des BDSG-neu vor. Hierzu zählen zum Beispiel Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB).



4. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen gemäß Art. 5 EU-DSGVO nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden.

Es gilt auch in der EU-DSGVO weiterhin das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dann rechtmäßig, wenn folgende Erlaubnistatbestände vorliegen:

- Einwilligung der betroffenen Person
- Zur Erfüllung eines Vertrages
- Zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten

Azurit hat zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Grundsätze ein Datenschutzkonzept erarbeitet, in dem die Grundsätze der zulässigen Datenverarbeitung im Einzelnen beschrieben werden.

Das Datenschutzkonzept berücksichtigt insbesondere auch die folgenden grundlegenden Prinzipien der Datenverarbeitung:

- Rechtmäßigkeit
- Zweckbindung
- Transparenz
- Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Löschung
- Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität
- Vertraulichkeit und Datensicherheit

5. Der Datenschutzbeauftragte

Azurit hat gemäß Art. 37 EU-DSGVO und § 38 BDSG-neu einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Er wirkt als internes, fachlich weisungsunabhängiges Organ auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften und steht den betroffenen Personen bei allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang stehenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Datenschutzbeauftragte ist ebenfalls die Anlaufstelle für die zuständige Aufsichtsbehörde und arbeitet mit dieser auf Anfrage in allen mit der Datenverarbeitung zusammenhängenden Fragen zusammen.



Der Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

Azurit GmbH Natürlich leben im Alter
Datenschutzbeauftragter
Carl-von-Linde-Str. 42
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089/ 379 794-0

E-Mail: datenschutz@azurit.org

6. Rechte der betroffenen Personen

Gemäß dem Grundsatz der Transparenz hat die von der Datenverarbeitung betroffene Person grundsätzlich das Recht auf folgende Informationen:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten an der Datenverarbeitung
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
- Übermittlung von Daten in ein Drittland
- Speicherdauer
- Bestehen von Auskunftsrechten
- Bestehen von Rechten auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit
- Recht auf Beschwerde bei Aufsichtsbehörden
- Das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

7. Vertraulichkeit der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur auf Anweisung der verantwortlichen Personen verarbeitet werden. Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen bei Azurit werden bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Beachtung des Datenschutzes und zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.



8. Sicherheit der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind jederzeit gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, sowie gegen Verlust, Verfälschung oder Zerstörung zu schützen.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen werden von Azurit geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die einzelnen Maßnahmen werden in dem jeweils geltenden Datenschutzkonzept im Einzelnen beschrieben.

9. Datenschutzkontrolle

Die Einhaltung der Datenschutz-Richtlinie und der geltenden Datenschutzgesetze wird regelmäßig durch Datenschutzkontrollen überprüft.

Die Durchführung dieser Kontrollen obliegt dem Datenschutzbeauftragten und weiteren mit Kontrollrechten ausgestatteten Unternehmensbereichen sowie auch beauftragten externen Prüfern.

Die Ergebnisse der Datenschutzkontrollen sind dem Datenschutzbeauftragten mitzuteilen. Die gesetzlichen Vertreter der verantwortlichen Stellen sind im Rahmen der jeweiligen Berichtspflichten über wesentliche Ergebnisse zu informieren.

Auf Antrag werden die Ergebnisse von Datenschutzkontrollen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde kann im Rahmen der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse auch eigene Kontrollen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durchführen.

10. Datenschutzvorfälle

In Fällen von Verstößen gegen diese Datenschutz-Richtlinie oder anderer Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ist der zuständige Vorgesetzte und/oder der Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren, damit ggf. bestehende gesetzliche Meldepflichten von Datenschutzvorfällen ordnungsgemäß erfüllt werden können.



11. Verantwortlichkeiten und Sanktionen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind der/die Geschäftsführer.

Diese sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die gesetzlichen und in der Datenschutz-Richtlinie enthaltenen Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigt werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Mitarbeiter.

Bei Datenschutzkontrollen durch Behörden ist der Datenschutzbeauftragte umgehend zu informieren.

Bei Datenverarbeitungsvorhaben, aus denen sich besondere Risiken für Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ergeben können, ist der Datenschutzbeauftragte schon vor Beginn der Verarbeitung zu beteiligen.

Eine missbräuchliche Verarbeitung personenbezogener Daten oder andere Verstöße gegen geltendes Datenschutzrecht können strafrechtlich verfolgt werden oder Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Zu widerhandlungen, für die einzelne Mitarbeiter verantwortlich sind, können zudem zu arbeitsrechtlichen Sanktionen führen.